

# Und wie steht's um das BLN? : Landschaftszerstörung macht auch vor Schutzgebieten nicht Halt!

Autor(en): **Rodewald, Raimund**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **95 (2000)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175892>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Landschaftszerstörung macht auch vor Schutzgebieten nicht Halt!

von Dr. Raimund Rodewald, Geschäftsleiter Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Bern

Seit 1977 besteht das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). In dieser Zeit haben in vielen Schutzobjekten dieselben landschaftszerstörenden Veränderungen stattgefunden wie in der übrigen Schweiz. Offensichtlich genügen die gesetzlichen Bestimmungen nicht, um den Schutz dieser Gebiete zu sichern. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) fordert daher – gestützt auf eine Studie und Umfragen bei den kantonalen Fachämtern – vom Bund eine Verstärkung der Schutzwirkung des BLN, beispielsweise in Form eines auch für die Kantone verbindlichen Sachplanes.

1973 liessen die Zeichnungen «Alle Jahre wieder saust der Presslufthammer nieder» von Jörg Müller aufhorchen. In einer eindrücklichen Bildserie rund um das berühmte rosafarbene Haus mit der weissen Katze, die letztlich auf der Autobahn endet, machte er die schleichende Landschaftszerstörung sichtbar. Kaum weniger aufrüttelnd sind die Zahlen der Schweizerischen Arealstatistik, mit denen das Bundesamt für Statistik 1997, also rund 25 Jahre später, aufwartet: Die schon früher erhobene Verbauungsrate von 1m<sup>2</sup>/sec wurde einmal mehr bestätigt. Eine massive Abnahme verzeichnen die Feldobstflächen mit 25%. Dennoch scheint die Öffentlichkeit heute kaum mehr davon Notiz zu nehmen. Die friedliche Zerstörung der Landschaft schreitet unbeeirrt weiter fort. Dies mag alleine noch nicht überraschen. Neu ist hingegen der Umstand, dass die Landschaftszerstörung auch vor Schutzgebieten nicht Halt macht!

## Ziele nicht erreicht

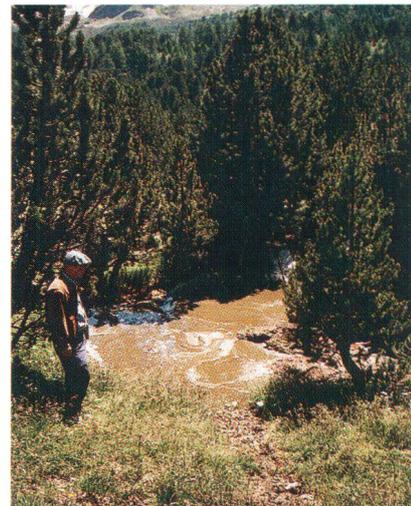
Seit 1977 besteht ein Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Die seither 161 Inventarobjekte betreffen

«wenig veränderte und vorwiegend in naturnaher Weise genutzte Landschaften» (so der Erläuterungstext 1977). Als Kriterien für die nationale Bedeutung wurden die Einzigartigkeit, die besondere Exemplarität für eine «Typ-Landschaft» und der Erholungswert festgesetzt. Der Bund ist bei Erfüllung seiner Aufgaben (dazu gehören die bundeseigenen Bauten und Anlagen, diejenigen der Armee und der SBB, zudem die bundesrechtlich geregelten Konzessionen und Bewilligungen etwa für Seilbahnen, Hochspannungsleitungen, Rodungen oder Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie der Bereich der Bundessubventionen) verpflichtet, diese Inventarobjekte ungeschmälert zu erhalten. Von diesem Gebot kann dann abgewichen werden, wenn Nutzungsabsichten von gleich- oder höherwertigem öffentlichem Interesse den Schutzinteressen gegenüberstehen. Dennoch bedeutet der Terminus «ungeschmälerte Erhaltung» gemäss Erläuterung zum BLN, dass der natur- und heimatwärtliche Wert eines Objektes gesamthaft betrachtet nicht verschlechtert werden soll. Neben dem Bund haben auch die Kantone für konkrete raumplanerische Schutzmassnahmen zu sorgen.

Seit einiger Zeit lässt sich feststellen, dass der gesetzliche Schutzstatus offensichtlich nicht genügend wirksam ist, um den landschaftlichen, kulturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Wert dieser BLN-Objekte zu erhalten. Die Präsidentin der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hielt 1996 fest, dass die Schutzziele in drei von vier Fällen nicht erreicht wurden. Verarmung der Artenvielfalt und Verlust der landschaftlichen Attraktivität sowie eine definitive Zerstörung der geomorphologischen Landschaftsform (durch Deponien, Materialabbau u.a.) finden in diesen als höchst schützenswert erachteten «Kalender-Landschaften» ebenso statt wie an anderen Orten. Der mitunter verzögert eingesetzte Nutzungsdruck ist hauptsächlich auf die periphere Lage der Schutzobjekte («Nachholbedarf») zurückzuführen.

## Fortschreitende Erosion

In einer neueren Studie der SL wurde anhand des Objektes «Tafeljura nördlich Gelterkinden» (Kanton BL, im BLN seit 1983) festgestellt, dass zwischen 1982 und 1988 9,5 km Strassen und Wege neugebaut sowie 9,2 km aus-



Obwohl diese Ebene auf der Alp Casaccia am Lukmanier als Moorlandschaft von nationaler Bedeutung gilt und im BLN-Verzeichnis aufgeführt ist, wurde sie mit einer Melkstation «ausgerüstet» (links). Der Überlauf des Güllentroges überdünkt zudem das nahe Flachmoor (rechts, Bilder Rodewald).

*L'alpage Casaccia sur le Lukmanier est un site marécageux d'importance nationale inscrit, de surcroît, à l'inventaire IFF; il n'en a pas moins été «équipé» d'une installation de traite des vaches (à gauche). De plus, les débordements de purin apportent des éléments nutritifs excessifs dans le bas-marais proche (à droite, photo Rodewald).*

gebaut wurden. Der landschaftlich prägende Streuobstbestand reduzierte sich stellenweise um 25%, aus Magerwiesen wurden Fettwiesen. Im Zuge einer Gesamtmelioration wurden in der Gemeinde Wintersingen innerhalb des BLN-Objektes gar mehr ökologische Kleinstrukturen wie Feuchtfelder und Brachland, eliminiert als ausserhalb. In weiteren geschützten Landschaften verläuft die schleichende Erosion unserer Landschaften in ähnlicher Weise, die folgenden Beispiele geben nur einen kleinen Ausschnitt dieser von der Öffentlichkeit oft unbemerkt ablaufenden Erosion:

- Beispiel 1: Im BLN-Objekt Dent Blanche-Matterhorn-Monte Rosa erfolgte allein im Zeitraum von der Inventaraufnahme 1983 bis 1988 eine Intensivierung der Erschliessung der Täler, Gletscher und Gipfelregionen. Darunter fallen Siedlungserweiterung, neue Skilifte, eine Seilbahn, ein Sender, ein Elektrizitätswerk, aber auch der Wegebau.
- Beispiel 2: Im BLN-Objekt Napfbergland ist ebenfalls eine erhebliche forst- und landwirtschaftliche Erschliessungstätigkeit zu verzeichnen. Die damit verbundenen ökologischen Effekte (Zerschneidung von Le-

bensräumen, zunehmende Störung, geänderte Bewirtschaftung) dürften auch für den Rückgang des Auerhuhns verantwortlich sein.

- Beispiel 3: Am Vierwaldstättersee, in einer ebenfalls national geschützten Landschaft, sind seit der Inventaraufnahme 1983 viele Eingriffe erfolgt: Ausweitung des Materialabbaus, Deponien (Bsp. Cholwald), Erweiterung und Neuanlage von Bootshäfen, Umzonungen für Überbauungen und touristische Einrichtungen (Beispiel Axenstein/Axenfels in Morschach SZ).
- Beispiel 4: In der Zuger Moränenlandschaft wurden weitere Kiesabbauetappen in den Richtplan aufgenommen.
- Beispiel 5: Im BLN-Objekt Hallwilersee wurden Hotelneubauten am See bewilligt (innerhalb umstrittener Spezialzonen).
- Beispiel 6: Die geschützte Reusslandschaft (BLN-Objekt) erfuhr eine erhebliche Intensivierung der Landbewirtschaftung, was zur Ausräumung der Landschaft führte.
- Beispiel 7: Von den 43 Gebirgsland-

deplätzen befinden sich 19 Plätze inmitten oder am unmittelbaren Rand von BLN-Objekten. Der Betrieb auf diesen Plätzen (Heliskiing) hat in den letzten Jahren teilweise stark zugenommen.

- Beispiel 8: Das Bahn-2000-Ausbauprojekt zwischen Mattstetten und Rothrist zerschneidet auch ein BLN-Objekt bei Roggwil BE (Wässermatten).
- Beispiel 9: Bau einer subventionierten Melkstation an exponierter Lage inmitten der Pässebene des Lukmanier (BLN-Objekt), Überdüngung der geschützten Flachmoore sowie massive Schäden an der Grasnarbe und in den Arvenwäldern (s. Photos).
- Beispiel 10: Vergandungserscheinungen durch Nutzungsaufgabe ergeben Verlust der kulturlandschaftlichen Qualität (Bsp. Vergandung der einzigartigen Ackerterrassen von Ramosch, Einwaldung ehemaliger offener Landwirtschaftsgebiete namentlich in den Tessiner BLN-Objekten).

### Schutz «ohne Saft»?

In der Studie der SL wird im Detail nachgeprüft, welche Wirkungen das BLN am Beispiel des BLN-Objektes «Tafeljura nördlich Gelterkinden» entfaltet und welche nicht. Dabei zeigt sich folgendes Defizit:

1. Die Interessenabwägung und Inkohärenz: Selbst bei bundesrechtlichen Verfahren (Bsp. vom Bund subventionierte Meliorationen) kann die

### Sünde subventioniert

Während mehr als 3000 Jahren hat der Mensch die eindruckliche Terrassenlandschaft von Ramosch im Unterengadin sorgsam bewirtschaftet und respektiert. 1999 fand die landschaftliche Integrität ein unrühmliches Ende: Ein grosser Aussiedlerstall wurde an exponierter Lage hoch über dem Dorf inmitten der Terrassen erbaut (s. Photo)! Zu den Baukosten von 650 000 Franken steuerte der Bund 115 230 Franken Subventionen bei. Damit trägt der Bund eine Verantwortung für die Zerstörung dieser einzigartigen prähistorischen Landschaft. Auch wurde im Bewilligungsverfahren die ENHK nie angehört!

BLN-Klassierung einer Landschaft bei einer hohen Gewichtung der Nutzinteressen (die aber ebenfalls von «nationaler Bedeutung» sein müssen) nicht vor Eingriffen schützen.

2. Die Schutzziele sind nicht klar vorgegeben. Das übergeordnete Schutzziel, nämlich die «Erhaltung des gegenwärtigen schutzwürdigen Zustandes» (Zitat aus den Erläuterungen zum BLN von 1977) erweist sich heute als kaum erfüllbar. Auch stellen sich aufgrund des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandels die Probleme anders als vor 20 Jahren. Die heutigen Schutzziele betreffen im wesentlichen neben dem eigentlichen Schutz vor allem die Pflege und die nachhaltige Entwicklung der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft sowie die Aufrechterhaltung und Förderung der Biodiversität. Hierfür bietet das BLN sehr wenig.

3. Da der Schutz der BLN-Gebiete nur bei Erfüllung von Bundesaufgaben greift, dort aber der Interessenabwägung unterliegt, sind die Kantone und Gemeinden nicht direkt verpflichtet, in ihrem eigenen Entscheidungsbereich das BLN zu berücksichtigen. Damit ist praktisch der ganze Raumplanungsbereich (ausser demjenigen des Bauens ausserhalb der Bauzone, welches als Erfüllung einer Bundesaufgabe gilt) der BLN-Schutzwirkung entzogen. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ist unklar.

Fazit: Es herrscht eine paradoxe Situation. Je weiter eine Behörde von der Bundesebene entfernt ist, desto weniger wirksam ist der Schutz. Dort, wo das landschaftsrelevante Handeln grösstenteils geschieht, auf der kantonalen Planungsebene, und in den Gemeinden hat das BLN kaum eine Bedeutung! Auch auf Bundesebene ist eine kohärente Abstimmung auf den Schutz der national bedeutenden Landschaften nicht immer gegeben.

### Sachplan gefordert

Die SL-Studie kommt zum Schluss, dass (1) die Information über das BLN-Inventar und dessen Schutzziele zu verbessern sind, (2) die Vorschriften den modernen Anforderungen insbesondere betreffend Pflege und nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaften aktualisiert und spezifiziert sowie (3) die Verbindlichkeiten auch für die Kantone und Gemeinden erhöht werden müssen. Für letzteres wird vorgeschlagen, das BLN-Inventar als verbindlichen Sachplan für die Kantone zu erklären. Zudem seien neue Instrumente wie die UNESCO-Biosphärenreservate einzuführen.

Die Präsidentin der SL, Nationalrätin Lili Nabholz, hat bereits 1995 ein Postulat mit der Frage der Überprüfung und Weiterentwicklung der BLN-Objekte eingereicht. Dieses vom Bundesrat entgegengenommene Postulat wurde auch in das Landschaftskonzept des Bundes (LKS) aufgenommen. Die Studie wurde in einer Vernehmlassungsrunde auch den kantonalen Fachstellen des Natur- und Land-

schaftsschutzes unterbreitet. Diese bestätigten im wesentlichen die geäusserten Bedenken. Als wesentliche Verbesserung der Wirksamkeit wurde mehrheitlich das Modell «Sachplan Landschaften von nationaler Bedeutung» betont.

### Was macht der Bund?

Das Buwal sieht vor, im nächsten Jahr endlich die Überprüfung der Schutzwirkung des BLN an die Hand zu nehmen. Im Vordergrund stehen die griffigere Formulierung der Schutzziele und die touristische «Vermarktung» einzelner BLN-Objekte im Sinne des «Natural Heritage»-Gedankens. Auch soll die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen mit Blick auf den Einbau der BLN-Objekte in die kantonale Richtplanung verstärkt werden. Eine während der Dezembersession 1999 eingereichte Motion des Nationalrates Hans Werner Widrig hingegen tendiert in Richtung Schwächung des bisherigen BLN.

Die SL erachtet eine Stärkung des offensichtlich löchrigen BLN-Schutzstatus als unabdingbar. In vielen kantonalen Ämtern und Gemeinden ist der Begriff Landschaft von nationaler Bedeutung ohne griffigen Inhalt verblieben. Nach 20 Jahren Erfahrung mit dem BLN ist eine Erfolgskontrolle unabdingbar, wenn vermieden werden soll, dass der schleichende Qualitätsverlust auch in den einst als kostbarsten Landschaften unseres Landes bezeichneten Schutzobjekten – ungeachtet eines mit schönen Listen und Worten ausgestatteten Inventars – fortschreitet.



Qu'en est-il de l'IFP?

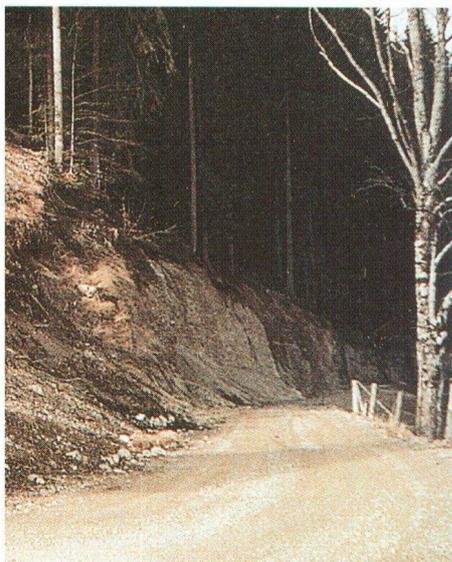
# La dégradation n'épargne pas les paysages protégés

par Raimund Rodewald, Dr ès lettres, Directeur de la Fondation Suisse pour la Protection et l'Aménagement du Paysage (FSPAP), Berne (résumé)

L'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels d'importance nationale (IFP) existe depuis 1977. Depuis cette date, de nombreux sites protégés ont subi les mêmes modifications dévastatrices que partout ailleurs en Suisse. Manifestement, les dispositions juridiques ne suffisent pas à assurer une protection efficace. Se fondant sur une étude et des enquêtes menées auprès des services cantonaux compétents, la Fondation Suisse pour la Protection et l'Aménagement du Paysage (FSPAP) exhorte par conséquent la Confédération à renforcer l'IFP, par exemple sous forme de plan sectoriel contraignant pour les cantons.

*La réalisation de routes agricoles et forestières dans le site IFP autrefois peu fréquenté du Napf est notamment responsable du déclin des populations de grand tétras (photo Rodewald).*

*Der forst- und landwirtschaftliche Strassenbau im ursprünglich wenig erschlossenen BLN-Objekt Napfbergland ist u.a. für den Rückgang des Auerhuhns verantwortlich. (Bild Rodewald)*



L'Office fédéral de la statistique a publié en 1997, vingt ans après l'entrée en vigueur de l'Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (IFP), des chiffres toujours aussi alarmants sur la transformation des paysages: on continue de construire 1 m<sup>2</sup> de terrain par seconde en Suisse! Les vergers d'arbres fruitiers à hautes tiges paient le plus lourd tribut à cette dévastation.

## Objectifs non atteints

Un fait est nouveau: ce processus de dégradation n'épargne pas les sites protégés. Pourtant, selon la loi, les 161 objets figurant à l'inventaire IFP méritent d'être conservés intacts et cette règle ne souffre aucune exception sauf si des intérêts équivalents ou supérieurs, d'importance nationale également, s'opposent à cette conservation.

La protection légale des objets inscrits à l'inventaire IFP est manifestement insuffisante. La présidente de la Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage (CFNP) a, quant à elle, constaté que les objectifs de protection n'étaient pas atteints: la biodiversité et la diversité des paysa-

ges sont autant menacées sur ces sites que dans n'importe quel autre endroit. Pire, les alentours des zones protégées sont extrêmement convoités pour la réalisation de constructions.

Dans une étude récente, la FSPAP dénonce les innombrables modifications qui ont dégradé les vergers et les prairies maigres qui prédominaient dans le «Jura tabulaire au nord de Gelterkinden», objet situé dans le canton de BL et inscrit à l'inventaire depuis 1983. Les microstructures paysagères, notamment des milieux humides, y ont été détruites. La FSPAP présente une dizaine d'autres cas de violation des dispositions de protection d'objets inscrits à l'inventaire IFP. A noter également la construction (subventionnée par la Confédération) d'un bâtiment très voyant au beau milieu des terrasses cultivées de Ramosch en Basse-Engadine.

## Un plan sectoriel contraignant

L'étude souligne l'importance d'une amélioration de l'information sur les objectifs de protection, d'une adaptation des dispositions de protection et d'un renforcement des effets juridiques de l'inventaire IFP sous forme, par exemple, d'un plan sectoriel contraignant pour les cantons. Quelques interventions parlementaires en suspens ne manqueront pas d'attirer l'attention sur l'insuffisance du dispositif de protection actuel. De son côté, l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage (OFEFP) envisage de procéder l'année prochaine à un bilan des vingt années de mise en œuvre de l'inventaire IFP. La FSPAP estime qu'il est indispensable d'améliorer l'efficacité de cet inventaire qui ne doit en aucun cas devenir un tigre de papier.